

Steuerinfo

Neuigkeiten 2018

INHALT

1. VERSTEUERUNG VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN – WELCHE STEUERLICHE BEMESSUNGSGRUNDLAGE GEMÄSS NORMIERTEN AUFWENDUNGEN FESTGESTELLT WIRD ___ 1
2. REGISTRIERKASSEN 2018 _____ 2
3. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER EINKOMMEN VON ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN AB 01.01.2018 _____ 2

www.TaxSlovenia.com

1. VERSTEUERUNG VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN – WELCHE STEUERLICHE BEMESSUNGSGRUNDLAGE GEMÄSS NORMIERTEN AUFWENDUNGEN FESTGESTELLT WIRD

Für natürliche und juristische Personen, die die besondere Regelung zur Feststellung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (BMG) unter Berücksichtigung der normierten Aufwendungen anwenden, gilt, dass ab 01.01.2018 weiterhin normierte Aufwendungen in Höhe von **maximal 80 % der Erträge** berücksichtigt sind, jedoch bei nicht mehr als:

- **40.000,00 EUR** für Steuerpflichtige, die neben voller Beschäftigung auch eine selbstständige Tätigkeit (»Nachmittagseinzelnunternehmer«) ausüben und deren übliche Höchstgrenze der jährlichen Erträge 50.000,00 EUR ist;
- **80.000,00 EUR**, wenn im Steuerjahr vor dem Steuerjahr, für das die steuerliche BMG festgestellt wird, **mindestens eine Person** ununterbrochen mindestens fünf Monate vollbeschäftigt wurde.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Die **steuerliche BMG** eines Einzelunternehmers, der die steuerliche BMG unter Berücksichtigung von normierten Aufwendungen ermittelt, wird im Jahr 2018 mit einem **Steuersatz von 20 %** berechnet. Dies ist die endgültige Steuer, und sie wird nicht in die jährliche Einkommensteuererklärung einbezogen.

Im Fall der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit, die unterbrochen wurde und **in weniger als 18 Monaten** vor der Anmeldung der Feststellung der steuerlichen BMG aufgrund der tatsächlichen Erträge und normierten Aufwendungen erneut aufgenommen wird, gilt, dass der Einzelunternehmer **nicht** mit einer neuen Tätigkeitsausübung für steuerliche Zwecke begonnen hat. Das ist wichtig, weil die Erträge des Steuerpflichtigen – erzielt in bereits geschlossener und in der neu eröffneten Einzelunternehmertätigkeit – **zusammengerechnet** werden.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Genauso gilt, dass, wenn dieselbe Person zuerst eine Einzelunternehmerform hat und dann innerhalb von 18 Monaten eine Gesellschaft, Anstalt oder vergleichbare Rechtsform gemäß Auslandsrecht gründet, die **gesamten erzielten Erträge** im Steuerjahr vor dem Steuerjahr, für das diese Person die Feststellung der steuerlichen BMG aufgrund der tatsächlichen Erträge und der normierten Aufwendungen anmelden möchte, **zusammengerechnet werden**.

Ab 01.01.2018 wird auch geregelt, dass die Tätigkeitserträge von verbundenen Personen (Ehemann und Ehefrau) für die Zwecke der Feststellung der Berechtigung zur steuerlichen Vereinfachung **zusammengerechnet** werden, falls nicht anderes nachgewiesen wird.

Fall 1: vollbeschäftigter Einzelunternehmer

Der Einzelunternehmer Jani Novak s. p. erzielt jährliche Erträge in Höhe von 80.000 EUR. Wie hoch ist die Steuerbelastung für Novak s. p. im Jahr 2018?

Tätigkeitserträge = 80.000 EUR

Normierte Aufwendungen = 80 % Erträge = 64.000 EUR

Steuerliche BMG = 16.000 EUR

Tätigkeitssteuer = steuerliche BMG x 20 % = **3.200 EUR**

Die Versteuerung von Jani Novak s. p. bleibt im Jahr 2018 dieselbe wie im Vorjahr.

Bei Überschreitung der Ertragsgrenze von 100.000 EUR werden die Aufwendungen nicht mehr erhöht, sondern bleiben auf dem Niveau von 80.000 EUR.

Fall 2: »Nachmittagseinzelunternehmer«

Franc Zupan hat neben seiner vollzeitigen Beschäftigung auch ein »Nachmittagseinzelunternehmen«, in dem er Erträge in Höhe von 40.000 EUR erzielt hat. Wie hoch ist die Steuerbelastung mit der Tätigkeitssteuer im Jahr 2018?

Tätigkeitserträge = 40.000 EUR

Normierte Aufwendungen = 80 % Erträge = 32.000 EUR

Steuerliche BMG der Tätigkeit = 8.000 EUR

Tätigkeitssteuer = steuerliche BMG x 20 % = **1.600 EUR**
oder 4 % der Erträge

Eine wichtige Neuerung ist auch der **Austritt aus dem System der normierten Aufwendungen**. Wenn der Steuerpflichtige in den zwei laufenden Vorjahren **durchschnittliche Erträge**, die einen Betrag von 150.000 EUR überschreiten, erzielt, wird die Bedingung für den gesetzlich vorgeschriebenen Austritt aus dem System erfüllt.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499

2. REGISTRIERKASSEN 2018

Mit dem 01.01.2018 wird die Verwendung des sogenannten verbundenen Rechnungsbuchs für die Zwecke der Ausführung des Gesetzes über die steuerliche Rechnungsbestätigung **nicht abgeschafft**. Der Gesetzgeber hat bemerkt, dass die Abschaffung des verbundenen

Rechnungsbuchs auf die Kosten bezogen zu belastend für viele Steuerpflichtigen wäre; deswegen wird es mit der Änderung der Gesetzgebung **dauerhaft möglich, das verbundene Rechnungsbuch zu verwenden**.

Ebenso wird die Abgabefrist für die Einreichung der **Angaben über die ausgestellten Rechnungen aus dem verbundenen Rechnungsbuch** zur Bestätigung an das Finanzamt von bisher 10 Arbeitstagen nach der Rechnungserstellung auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt: **bis zum 10. Tag im Folgemonat nach dem Monat der Rechnungserstellung**.

Alle Nutzer des verbundenen Rechnungsbuchs, die das Finanzamt durch eine Webapplikation über die ausgestellten Rechnungen benachrichtigen, können ab 01.01.2018 die Angaben innerhalb von 60 Tagen nach der Rechnungserstellung überprüfen.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

3. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER EINKOMMEN VON ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN AB 01.01.2018

Neuerdings wird es eine Möglichkeit geben, die **steuerfreie Zahlung der individuellen Krankenversicherungsprämie seitens des Arbeitgebers** auch für entsandte Arbeitnehmer zu tätigen, wenn diese Prämie bezahlt (oder rückerstattet) ist. Arbeitgeber können den entsandten Arbeitnehmern ab 01.01.2018 die Prämie für die **Krankenversicherung mit Medizinassistenz im Ausland** bezahlen, wenn es um eine Versicherung geht, die in allen Weltstaaten gilt, und:

- wenn diese Versicherung nur mit der Erledigung von Arbeitsleistungen bei der zeitlich begrenzten Entsendung zur Arbeit im Ausland verbunden ist,
- wenn die Rückerstattung der Versicherungskosten allen Arbeitnehmern, die vorübergehend zur Arbeit ins Ausland entsandt sind, zur Verfügung gestellt wird und
- wenn eine solche Versicherung die Notarzthilfe, den Transport und Leistungen abdeckt (Versicherung gilt für den minimalen Umfang der

Risiken/Rechte bzw. Mindesthöhe der Versicherung).

Ab 01.01.2018 stellt eine solche Krankenversicherung zweifellos keinen steuerbaren Sachbezug des Arbeitnehmers dar, der vorübergehend zur Arbeit ins Ausland entsandt wird.

Arbeitnehmern, die vorübergehend zur Arbeit ins Ausland entsandt werden, können bestimmte Kosten ohne steuerliche Konsequenzen rückerstattet werden.

Für Entsendungen, die **ununterbrochen bis zu 30 Tage** dauern, gelten folgende Regeln in Bezug auf die steuerfreie **Kostenrückerstattung**:

- Arbeitnehmer können eine steuerfreie Rückerstattung der **Verpflegungskosten für jeden Arbeitstag** während einer Entsendung, die ununterbrochen bis maximal 30 Tage dauert, erhalten – bis zur Höhe und unter den Bedingungen gemäß Art. 44 EStG. Das bedeutet, dass diese Arbeitnehmer auch nach dem 01.01.2018 die steuerfreie Rückerstattung der Diäten bekommen können.
- Für Arbeitnehmer, die eine **Fahrtätigkeit** im internationalen Transport erledigen, gilt, dass, wenn die Entsendung ins Ausland ununterbrochen bis maximal 90 Tage dauert, die steuerfreien Verpflegungskosten für jeden Arbeitstag während der Entsendung ausbezahlt werden können – bis zur Höhe und unter den Bedingungen gemäß Art. 44 EStG. Auch in diesem Fall geht es um **Diäten**.

Auch bei der **Rückerstattung der Fahrtkosten** gibt es Änderungen, inklusive der Rückerstattung von Kosten für die Verwendung des Arbeitnehmer-Privatwagens zu Dienstzwecken (Kilometergeld), und zwar:

- Für **Fahrten zwischen üblichem Wohnsitz** während der Entsendung **und dem Arbeitsplatz am Entsendungsort** kann dem Arbeitnehmer Kilometergeld in Höhe von 0,18 EUR/km rückerstattet werden,
- für die **Fahrt bis zum Entsendungsort am Anfang der Entsendung** und für die Fahrt vom

Entsendungsort **am Ende der Entsendung** gelten die Regeln für Fahrten bei Dienstreisen, also 0,38 EUR/km.

www.TaxSlovenia.com

Bei **Entsendungen**, die **ununterbrochen bis maximal 90 Tage** dauern, gilt die Rückerstattung der **Übernachungskosten** nicht als steuerbarer Sachbezug.

Zusätzliche Bedingung für eine solche Behandlung ist, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine steuerfreie Erstattung für das getrennte Leben zahlt.

Wenn die Entsendung zur Arbeit im Ausland **ununterbrochen mehr als 90 Tage** dauert, ist die **Zahlung der Übernachtung** im Ausland als **Sachbezug** für den Arbeitnehmer zu behandeln.

Wenn der Arbeitnehmer ins Ausland für einen **Zeitraum**, der ununterbrochen **mehr als 30 Tage** dauert, entsandt ist, kann ihm die steuerfreie Rückerstattung der Verpflegungskosten während der Arbeit für jeden Arbeitstag während der Entsendung ausbezahlt werden.

Das heißt, dass den entsandten Arbeitnehmern, die ins Ausland ununterbrochen für mehr als 30 Tage entsandt werden (Fahrer über 90 Tage), die steuerfreien **Verpflegungskosten während der Arbeit** in Höhe von (derzeit) **11,02 EUR** pro Tag ausbezahlt werden können. Wenn der Arbeitnehmer mehr als 10 Stunden pro Tag arbeitet, bekommt er auch für jede Stunde über 8 Stunden zusätzlich 1,368 EUR/Stunde.

Die vorgesehenen steuerfreien Zahlungen an entsandte Arbeitnehmer im Jahr 2018 sind:

Entsendung bis	bis 30 Tage	bis 90 Tage	über 90 Tage
Ernährung während Arbeit	Diäten	ja, 11,02 €/Tag	ja, 11,02 €/Tag
Tagesfahrten zur Arbeit	-	ja, 0,18 €/km	ja, 0,18 €/km
Fahrten ins Ausland und zurück	ja, 0,38 €/km	ja, 0,38 €/km	ja, 0,38 €/km
Rückerstattung Übernachtungskosten	steuerfrei	steuerfrei	Sachbezug

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

In die steuerliche BMG der Einkommen aus Arbeitsverhältnis, die der Arbeitnehmer im Rahmen der Entsendung zur grenzüberschreitenden Arbeitsleistung erzielt, wird der Betrag **in Höhe von 20 % des Gehalts** bzw. die Erstattung für die Arbeit während der Entsendung **nicht einbezogen** – aber **nicht mehr als 1.000 EUR** für die Auszahlungen in einem einzelnen Monat (maximal 60 Monate in 10 Jahren von erster Entsendung an), wenn die folgenden Bedingungen für Entsendungen aus Slowenien erfüllt sind:

- der Arbeitnehmer ist aus Slowenien zur Arbeit entsandt,
- die Entsendung zur Arbeit dauert ununterbrochen mehr als 30 Tage,
- der Ort der üblichen Arbeitserledigung vor der Entsendung ist per kürzester Straßenverbindung über 200 km vom Entsendungsort entfernt,

www.TaxSlovenia.com

- Arbeitnehmer war in den letzten 5 Jahren seit Anfang der ersten Entsendung nicht Resident des Staates, in den er entsandt ist,
- im Dienstvertrag wird für die Arbeit im Rahmen der Entsendung ein Gehalt in Höhe von mindestens 1,5-mal des letzten bekannten **durchschnittlichen Jahresgehalts** der Beschäftigten in Slowenien sichergestellt. Dieses wird vom slowenischen Statistikamt veröffentlicht, pro Monat berechnet und beträgt ca. **2.376 EUR des Bruttogehaltes**.



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

Tel.: 00386 (0)40 509 499

Fax: 00386 (0)59 071 707

E-Mail: mateja@taxslovenia.com